

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) wird das Gesellschaftsregister eingeführt. Das Gesellschaftsregister führt für das Basisregister für Unternehmen relevante Einheiten, so dass das Unternehmensbasisdatenregistergesetz angepasst werden muss.

B. Lösung

Als Folgeänderung des MoPeG wird das Gesellschaftsregister daher im Unternehmensbasisdatenregistergesetz ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

Das Unternehmensbasisdatenregistergesetz vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister, Partnerschaftsregister“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „inländische“ gestrichen und werden die Wörter „Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister, Partnerschaftsregister“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Eintragungsnummer des Gesellschaftsregisters, einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 5 bis 10.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts-“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Genossenschafts-“ das Wort „, Gesellschafts-“ eingefügt.
4. In § 11 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 6 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 7 bis 10“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) wird das Gesellschaftsregister eingeführt. Das Gesellschaftsregister führt für das Basisregister für Unternehmen relevante Einheiten, so dass das Unternehmensbasisdatenregistergesetz angepasst werden muss.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Als Folgeänderung des MoPeG wird das Gesellschaftsregister daher im Unternehmensbasisdatenregistergesetz ergänzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des UBRegG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz. Dazu gehören auch Fragen der Wirtschaftsorganisation. Die Zuordnung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sowie der Aufbau eines Basisregisters stellen solche Fragen der Wirtschaftsorganisation dar. Somit kann der Bund die Vergabe und die entsprechende Führung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sowie den Aufbau und den Betrieb des Basisregisters umfassend regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

1.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

1.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

1.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

a) Statistischer Verbund

Weder für das Statistische Bundesamt noch für die Statistischen Ämter der Länder entsteht Erfüllungsaufwand.

b) Sonstige Verwaltungen

Für sonstige Verwaltungen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der Aufbau eines Gesellschaftsregisters wurde im Rahmen des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes geregelt und der damit in Verbindung stehende Erfüllungsaufwand im zitierten Gesetz geschätzt (siehe auch Bundesratsdrucksache 59/21 vom 22. Januar 2021 und OnDEA id-ip: 2021020207544201). Es ist bereits vorgesehen, dass die Daten ab dem 1. Januar 2024 automatisch über die bestehende Schnittstelle (siehe auch OnDEA id-ip: 2021071913365401, „Datenübermittlung an die Registerbehörde (Landesjustizverwaltungen)“) an die Registerbehörde übermittelt werden, weshalb auch sonst keine weiteren Anpassungsaufwände entstehen.

B. Besonderer Teil

Zum 1. Januar 2024 wird gemäß Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) das Gesellschaftsregister eingeführt. Das Gesellschaftsregister führt für das Basisregister für Unternehmen relevante Einheiten. Ab dem 1. Januar 2024 wird die Datenübermittlung aus dem gemeinsamen Registerportal der Länder an das Basisregister für Unternehmen neben den Daten aus Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister auch Daten aus dem Gesellschaftsregister enthalten sein. Eine davon unabhängige, spätere Datenübermittlung ist nicht ohne Mehraufwand möglich. Als Folgeänderung des MoPeG ist das Gesellschaftsregister daher im Unternehmensbasisdatenregistriergesetz zu ergänzen.

